



Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

- Ein Dorferneuerungsverfahren muss eingeleitet sein.
- Die Maßnahme muss im Fördergebiet liegen und die Ziele und Leitlinien der Dorferneuerung bzw. Vorgaben des Dorferneuerungsplanes einhalten.
- Vor Baubeginn muss ein Förderantrag gestellt worden sein und eine schriftliche Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen.

Was wird gefördert? Wie viel wird gefördert?

Ländliche Bausubstanz vgl. DorfR 2.11 (1) und (2)	
<ul style="list-style-type: none"> • Dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ländlich-dörflichen Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden • Revitalisierung von Gebäuden, Sanierung und Modernisierung alter Häuser • Fassadengestaltung mit Wärmedämmung • Beseitigung baulicher Missstände (z.B. Flachdächer mit Eternit- oder Blech-eindeckung) • In Ausnahmefällen dorfgerechte Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung an Gebäudeensembles 	<p>Regelfördersatz 30% der Nettokosten Höchstfördersatz* 35% der Nettokosten jedoch maximal 50.000,-€</p> <p>Für Maßnahmen an ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden: Regelfördersatz 40 bis 50% der Nettokosten Höchstfördersatz* 60% der Nettokosten jedoch maximal 80.000,- €</p>
Vorbereiche und Hofräume vgl. DorfR 2.12	
<ul style="list-style-type: none"> • Dorfgerechte Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen unter Berücksichtigung einer ausreichenden Begrünung • Entsiegelungen, Fassadenbegrünungen, Hofbäume, Vorgärten, Zäune und Hoftoranlagen an öffentlich wirksamen Bereichen 	<p>Regelfördersatz 25% der Nettokosten Höchstfördersatz* 30% der Nettokosten jedoch maximal 15.000,- €</p>

* nur anwendbar bei herausragenden Maßnahmenumsetzungen

Vorhaben mit einer Fördersumme unter 1.000,- € sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Ablauf der Förderung

1. Antragstellung

- Antragsformulare sind im Internet und in der Regel beim örtlichen Ansprechpartner, dem TG – Vorsitzenden und bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- Förderanträge möglichst frühzeitig stellen (Bearbeitungszeit einplanen).

Wichtig! Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kostenvoranschläge/ Angebote (oder Kostenberechnungen, die durch einen qualifizierten Planer erstellt wurden)
- Projektbeschreibung mit Bestandsfotos
- Ggf. Pläne, Entwürfe, Skizzen zum Bauvorhaben

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrages ohne vollständige Antragsunterlagen nicht bearbeitet werden kann!

2. Örtliche Prüfung des Förderantrages

- Die örtliche Prüfung des Förderantrages wird vom Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft durchgeführt.
- Bei gestalterisch aufwendigen Maßnahmen kann eine bis zu dreistündige Beratung durch einen von der Teilnehmergeinschaft beauftragten Dorfplaner (Architekt) kostenfrei in Anspruch genommen werden.

3. Schriftliche Zustimmung zum Beginn der Maßnahme abwarten!

- Vor Erhalt der schriftlichen Zustimmung darf eine Maßnahme auf keinen Fall begonnen werden! Auch ein abgeschlossener Kaufvertrag oder ein erteilter Auftrag zählt als Beginn. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden!

4. Ausführung der Maßnahme

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn die verfügbaren Auflagen eingehalten und die Hinweise beachtet wurden.
- Nur auf rechtzeitigem, schriftlichen Antrag kann im Ausnahmefall einer unerwartet anfallenden Kostenmehrung oder einer Fristverlängerung zugestimmt werden.

5. Vorlage des Verwendungsnachweises

- Es sind Originalrechnungen vorzulegen (werden nach Prüfung zurück gesendet). Rechnungsadressat muss der Antragsteller sein!
- Für alle Beträge über 2.000,- € sind Kontoauszüge vorzulegen.
- Rechnungen mit Fremdadressen und Pauschalrechnungen können grundsätzlich nicht gefördert werden.
- Von anderen öffentlichen Stellen gewährte Zuwendungen (Zuschüsse, Förderdarlehen wie z.B. KfW Darlehen) sind mitzuteilen.
- Gegebenenfalls ist eine denkmalpflegerische Bestätigung über die Ausführung der Maßnahme vorzulegen.
- Liegt das Förderobjekt im betrieblichen Bereich, hat der Antragsteller (Unternehmer) die De-minimis-Bestimmungen des EU-Beihilferechts zu beachten.

6. Abnahme der Maßnahme und Auszahlung von Fördergeldern

- Prüfung der Belege und Ortsbesichtigung (Ergebniskontrolle und Foto-Dokumentation) nach Abschluss der Baumaßnahme durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern.
- Erst nach der Bereitstellung von Fördergeldern folgen der Bewilligungsbescheid mit der Festsetzung des Fördersatzes und die Auszahlung des Zuschusses.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern Sachgebiet F3 Bauwesen und Dorferneuerung Infanteriestr. 1; 80797 München	Weitere Informationen bei Herrn Kufer 089/ 1213 - 1337 Herrn Maurus 089/ 1213 - 1338
--	--